

LSK



ELTERNASSISTENZ FÜR TAUBBLINDE ELTERN



Eine Playlist der einzelnen Kapitel der Broschüre ***Elternassistenz für taubblinde Eltern*** in Deutscher Gebärdensprache finden Sie unter folgendem Link:



Hier kann die Druckausgabe der Broschüre ***Elternassistenz für taubblinde Eltern*** bestellt werden:

Impressum

Herausgeber

Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben
für Menschen mit Sinnesbehinderung
Hollestraße 1 g (Osteingang, Ebene 8)
45127 Essen

Telefon 0201 125 167 00

E-Mail info@ksl-msi-nrw.de

ksl-msi-nrw.de

Autorinnen

Melanie Wegerhoff und Kristin Reker
vom Fachbereich Taubblindheit

Gestaltung

Sabine Edel (SignGes – Kompetenzzentrum für
Gebärdensprache und Gestik an der RWTH Aachen)

Alle Rechte vorbehalten. Alle Angaben ohne Gewähr.
Nachdrucke, ganz oder auszugsweise, nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Herausgebers.

Inhalt

Einführung.....	4
Elternassistenz.....	5
Formen der Elternassistenz.....	5
Antrag auf Elternassistenz.....	7
Elternassistenz und Taubblindenassistenz – eine Unterscheidung.....	9
Aufgaben von TBA und Elternassistenz.....	11
Organisation der Elternassistenz.....	17
Beaufsichtigung der Kinder und Unfallprävention.....	18
Elternassistenz als Bestandteil in der Familie.....	20
Aufgaben- und Rollenaufteilung.....	20
Hilfe durch Kinder?.....	20
Fallbeispiele mit Lösungsvorschlägen.....	21

Einführung

Alle Menschen haben das Recht und die Freiheit, selbst zu entscheiden, ob sie eine Familie gründen und Kinder haben wollen. Das gilt selbstverständlich auch für taubblinde und hörsehbehinderte Eltern. Mit der Entscheidung für ein Kind ist auch eine große Verantwortung verbunden. Der Staat fördert (werdende) Eltern mit und ohne Behinderung, z.B. durch Familienbildungsangebote, Frühe Hilfen, Offene Ganztagschulen oder finanzielle Leistungen (Elterngeld, etc.).

Taubblinde und hörsehbehinderte Eltern stehen vor den gleichen Herausforderungen wie andere Menschen mit Behinderungen auch. Im Alltag stoßen sie auf zusätzliche Barrieren wie zum Beispiel erschwerter Zugang zu Informationen, fehlende Gebärdensprachdolmetschende oder eingeschränkte Mobilität. Hinzu kommt, dass sie als Eltern auf die gleichen strukturellen Probleme treffen, von denen Familien in Deutschland allgemein betroffen sind: Zum Beispiel mangelnde Kinderbetreuungsmöglichkeiten oder fehlende Schwimmkurs-Plätze. Diese einstellungs- und umweltbedingten Barrieren, die Eltern mit Behinderung ausgrenzen, betreffen auch die Teilhabe und Partizipation der Kinder. Hilfreich und entlastend ist es, wenn Eltern sich vernetzen und austauschen können. Erfahrungsaustausch kann Eltern und Kinder darin bestärken, eigene Rechtsansprüche durchzusetzen und vorhandene Unterstützung zu nutzen.

Elternassistenz

Zum 01.01.2018 wurde gesetzlich verankert, dass Eltern mit Behinderung zur Förderung ihrer sozialen Teilhabe auch Anspruch auf Leistungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder haben (§ 78 Abs. 3 SGB IX). Diese Leistung zielt auf die Förderung der selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung und/oder Strukturierung des Alltags mit Kind(ern).

Formen der Elternassistenz

Zu unterscheiden sind zwei Formen:

- **Unterstützende und einfache Elternassistenz**
Eltern übernehmen die Planung und Verantwortung für Aktivitäten und benötigen aufgrund der Funktionseinschränkung Unterstützung bei der Umsetzung.
- **Qualifizierte Elternassistenz (= Begleitete Elternschaft)**
Diese Form der Elternassistenz ist Pädagogische Unterstützung durch Fachkräfte und mehr für Eltern mit anderen Lernmöglichkeiten oder psychischen Behinderungen interessant.

Zuständiger Leistungsträger für einfache und qualifizierte Elternassistenz für Eltern mit Behinderung ist der Eingliederungshilfeträger nach §78 SGB IX. In Nordrhein-Westfalen sind das die Landschaftsverbände Westfalen-Lippe (LWL) und Rheinland (LVR). Das Jugendamt ist zuständig für Erziehungshilfen im Rahmen der qualifizierten Elternassistenz nach § 27 SGB VIII. Ämter haben eine Beratungspflicht über Rechtsansprüche anderer Leistungsträger wie z.B. bei benötigten Hilfsmitteln. Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind einkommens- und vermögensabhängig. Für die genaue Ermittlung und Berechnung des Bedarfs wird eine Beratung empfohlen, zum Beispiel bei der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB).



Bei Leistungen der Eingliederungshilfe wird das Partnereinkommen nicht mehr angerechnet. Dies ist eine **wesentliche Besserstellung von Familien mit behinderten Elternteilen.**

Antrag auf Elternassistenz

- Formloser oder formaler **Antrag auf Eingliederungshilfe**
- Beratung durch den Eingliederungshilfeträger (ggf. mit Jugendamt)
- Bedarfsermittlung durch BEI-NRW
- Gesamtplankonferenz: Klärung des Bedarfs und wie er gedeckt werden soll (Sachleistung oder Persönliches Budget)
- Bescheid

Beim LVR Unterstützung für
volljährige Menschen mit
Behinderungen beantragen
(Eingliederungshilfe):



LWL-Inklusionsamt Soziale
Teilhabe-Antrag stellen:

Ausführliche Informationen rund um Elternassistenz erhalten Sie in der Broschüre der KSL-Schriftenreihe:

KONKRET #3
Eltern mit Behinderung



Als Druckversion und PDF erhältlich
unter folgendem Link:

Elternassistenz und Taubblindenassistenz – eine Unterscheidung

Zwischen Elternassistenz und Taubblindenassistenz (TBA) gibt es klare Abgrenzungen und Unterscheidungen. Sie haben unterschiedliche Rollen und Aufgaben. Elternassistenz übernimmt Tätigkeiten in Bezug auf das Kind, die das Elternteil aufgrund der Beeinträchtigung nicht selbst übernehmen kann. Das kann z.B. auch die Betreuung des Kindes umfassen. Doch für ein taubblindes oder hörsehbehindertes Elternteil kann es schwierig sein, eine Elternassistenz zu finden, die über taubblindenspezifische Kenntnisse in Bezug auf Kommunikationsformen und Führungstechniken verfügt. Eine Elternassistenz ohne spezifische Ausbildung hat nur äußerst selten (taktile) Gebärdensprach- oder Lormkenntnisse.



Im Prinzip kann jeder eine Elternassistenz sein. Es ist keine spezielle Ausbildung erforderlich, um diese Tätigkeit ausüben zu können. Wenn Interesse besteht, sich in dem Tätigkeitsfeld Elternassistenz fortbilden zu lassen, kann das Angebot beim Berufsverband behinderter und chronisch kranker Eltern e.V. erfragt werden.

www.behinderte-eltern.de

Idealerweise hat ein Elternteil zwei Assistenzen, deren Aufgaben und Rollen klar abgegrenzt sind. Die Beantragung dieser Leistungs-Kombination ist jedoch aufgrund der unterschiedlichen Vergütung nicht immer möglich. Tiefergehende Informationen und Beratung zu den Leistungsträgern und verschiedenen Finanzierungsmodellen können Sie bei einer Beratungsstelle (EUTB) erhalten. Häufig ist es der Fall, dass eine ausgebildete TBA als Elternassistenz eingesetzt wird.

Die Inanspruchnahme von Elternassistenz führt nicht zur Kürzung des Blindengeldes. Ausnahmen gibt es bei Leistungen zur Pflege oder Unterbringung in einer besonderen Wohnform.



Die Broschüre ***Zum Umgang mit Taubblindenassistenz*** gibt mit unterschiedlichen Fallbeispielen einen vertieften Einblick in die Arbeit der TBA:

Aufgaben von TBA und Elternassistenz

Taubblinden- und Elternassistenz haben unterschiedliche Aufgaben. Hier kommen Beispiele von **Unterstützungsformen** und **Tätigkeiten nach unterschiedlichen Situationen**:

Taubblindenassistenz

Ausführen von Tätigkeiten **in Bezug auf die taubblinde Person selbst**:

- Kommunikation und Mobilität ermöglichen
- Informationen erhalten
- Umgebung erfassen

Elternassistenz

Ausführen von Tätigkeiten **in Bezug auf das Kind**. Praktische Unterstützung der Eltern bei den Bedarfen, die dadurch entstehen.

Situation: Kommunikation

Taubblindenassistenz

Unterstützung bei der Kommunikation, wie z.B. bei einem Gespräch mit Nachbarn.

Bitte beachten: TBA ist keine ausgebildete Dolmetschende.

Bei Behörden- oder Arztbesuchen sichern sie als Begleitung die Orientierung und Mobilität, übernehmen aber nicht die Übersetzung der Kommunikation.

Elternassistenz

Unterstützt die Kommunikation zwischen Elternteil und Kind. Kleinere Kinder sind zum Beispiel motorisch noch nicht so weit entwickelt, dass sie taktil gebärden können oder das Kind ist in einer lauten Umgebung akustisch schlecht zu verstehen.

Situation: Mobilität außer Haus

Taubblindenassistenz

Begleitung zum Arzt, bei Behördengängen, beim Einkaufen, auf Veranstaltungen etc.

Elternassistenz

Begleitung zum Kinderarzt, Spielgruppe oder in den Kindergarten.

Beaufsichtigung der Kinder auf dem Spielplatz oder auf Gehwegen, bei Straßenüberquerungen, etc.

Die Aufsichtspflicht bleibt jedoch bei den Eltern! Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass das Kind beispielsweise bei Straßenüberquerungen die Hand des Elternteils hält. Die Elternassistenz greift nur in Ausnahmefällen ein.

Situation: Beschreibung der Umwelt

Taubblindenassistenz

Informationsvermittlung und Umweltbeschreibung, z.B. wie sieht die Umgebung aus, was steht auf dem Werbeplakat oder auf Info-Tafeln vor einem Kunstwerk im Museum.

Elternassistenz

Informiert die Eltern darüber, was das Kind gerade tut, z.B. welches Buch es liest oder welche Musik hört es, oder auf welchem Spielplatzgerät befindet es sich.

Auch Emotionen des Kindes werden beschrieben (z.B. weint es gerade?).



Die Elternassistenz sollte das taubblinde Elternteil auch über **mögliche Gefahren für das Kind** informieren:

- Offene Türen oder Fenster (z.B. außerhalb des eigenen Wohnraums)
- Auf dem Boden liegende Dinge (verschluckbare Kleinteile, Glasscherben oder ähnliches)

Situation: Freizeitaktivitäten

Taubblindenassistenz

Führung und sehende Begleitung bei Freizeitaktivitäten wie z.B. beim Tandemfahren oder Wandern zur Sicherung der Orientierung und Mobilität.

Elternassistenz

In einigen Fällen sind zwei Assistenzen erforderlich/empfohlen wie z.B. beim Schwimmen oder Fahrradfahren mit taubblindem Elternteil und dem (den) Kind(ern).

Hier ist die Elternassistenz für die altersgerechte Entwicklung des Kindes unterstützend tätig (Erlernen des Schwimmens oder Fahrradfahrens) während die TBA zeitgleich für das taubblinde Elternteil bei dem eigenen persönlichen Bedarf unterstützend ist.

Situation: Lesen oder Vorlesen

Taubblindenassistenz

Unterstützung bei der Erfassung und Wiedergabe von Texten wie z.B. bei Briefen oder Bedienungsanleitungen.

Wichtig! TBA übernehmen keine beratende Funktion und beantworten auch keine Schreiben per Post, zum Beispiel an Ämter oder Behörden.

Elternassistenz

Vorlesen der Kinderbücher oder Schulhefte des Kindes und Unterstützung der Eltern bei der Hausaufgabenkontrolle, bei Bedienung von Tablet/Lerncomputer, usw.

Situation: Spielen und Basteln

Taubblindenassistenz

Begleitet und unterstützt die TBL Person bei Brettspielen oder Spielen auf einer Veranstaltung und erklärt den Ablauf der Spiele.

Elternassistenz

Bindet den Elternteil beim Spiel mit dem Kind ein, indem die einzelnen Schritte erklärt werden oder unterstützt beim Basteln wie z.B. beim Ausschneiden bestimmter Vorlagen.

Hinweis: Elternassistenz ist nicht dafür da, die Kinder zu beschäftigen, wenn Eltern aus (verständlichen) Gründen Zeit für andere Tätigkeiten oder Aufgaben benötigen.

Situation: Körperpflege

Taubblindenassistenz

Der taubblinde oder hörsehbehinderte Mensch ist in der Lage, sich selbst zu pflegen und benötigt keine TBA.

Elternassistenz

Übernimmt in der Regel **keine** pflegerischen Tätigkeiten wie Windeln wechseln, Zähne putzen oder das Kind zu baden. Die EA kann das taubblinde Elternteil informieren, wenn das Kind sich schmutzig gemacht hat oder eine Wunde/Verletzung hat.

Die Elternassistenz ist außerdem **NICHT** für folgende Tätigkeiten zuständig:

- Entscheidungen bezüglich der Erziehung des Kindes
- Einmischungen in Entscheidungen der Eltern
- Babysitting oder Beaufsichtigung des Kindes wie bei z.B. im Eltern-Kind-Cafe, während das Elternteil sich mit anderen Eltern unterhält
- **Die Aufsichtspflicht haben immer die Eltern!**
- Eine Elternassistenz sollte nicht in mehreren Funktionen gleichzeitig auch als Taubblindenassistenz oder Persönliche Assistenz eingesetzt werden.
- **Ausnahmen können gelten:** Wenn Eltern einen **behinderungsbedingten Termin** haben, wie z.B. CI- oder O&M-Training oder andere Untersuchungstermine und deswegen abwesend sind, dann kann in Ausnahmefällen die Elternassistenz für die Betreuung der Kinder eingesetzt werden.



Eltern, die ohne Kinder ausgehen wollen oder Termine haben, die nicht mit der Behinderung zusammenhängen, aber dennoch eine Kinderbetreuung benötigen, können den Dienst eines **Babysitters** in Anspruch nehmen. Babysitting ist keine Leistung der Eingliederungshilfe, sondern ein privater Bedarf und **selbst zu finanzieren**.

Die Einsatzgebiete der Elternassistenz verändert sich je nach Alter des Kindes in den Punkten Mobilität, Kommunikation und Interessen. Auch der Terminplan des Kindes kann sich jederzeit verändern. Der **Bedarf** an Elternassistenz kann von Zeit zu Zeit **variieren**. Typischerweise ist der Assistenzbedarf **am Anfang am höchsten** (z.B. beim ersten Kind) und wird meist im Laufe der Zeit weniger, wenn sich Routinen entwickeln. Die Elternassistenz kann **vorübergehend oder dauerhaft** eingesetzt werden.



Die Elternassistenz kann auch bei Aufgaben im Haushalt unterstützend sein, die ganz direkt mit dem Kind zu tun haben, wie z.B. Milchpulver umfüllen, Sortieren der Kinderwäsche nach Farben oder Größen. Diese Unterstützung erledigt die Elternassistenz im Auftrag der Eltern und kann diese auch in Abwesenheit vom taubblinden Elternteil ausführen.

Wenn Erziehungsanteile dabei sind, z. B. mit dem Kind üben, was es selbst aufräumen soll, übernimmt der taubblinde Elternteil diesen Part selbst!

Organisation der Elternassistenz

Wie taubblinde und hörsehbehinderte Eltern den Alltag mit der Familie in Anwesenheit einer Elternassistenz und/oder Taubblindenassistenz gestalten: Dazu gibt es verschiedene Möglichkeiten. Es gibt Elternteile, die den Bedarf hauptsächlich **außerhalb** der Wohnung benötigen und andere wiederum nur beim Lesen/Vorlesen oder anderen Tätigkeiten. Wenn der taubblinde Elternteil selbst auf persönliche Unterstützung angewiesen ist, kann eine **doppelte Besetzung** von einer Taubblindenassistenz mit einer Elternassistenz notwendig werden. Hier sollte es eine klare Regelung geben, welche Unterstützung konkret in welchen Situationen geleistet werden soll. Da der Einsatz im turbulenten Familien-Alltag jedoch nicht immer nach Plan verläuft, ist eine flexible Nutzung der Assistenz sinnvoll, wie zum Beispiel bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder bei Planänderungen aufgrund der Wetterlage.

Es kann vorkommen, dass die Anwesenheit oder ein ständiger Wechsel der Elternassistent*innen die Kinder verunsichern. Hier ist Geduld gefragt, denn die Kinder lernen erst mit der Zeit die Rolle der Assistenz kennen und verstehen, dass die Eltern immer die Bezugspersonen sind und bleiben.

Beaufsichtigung der Kinder und Unfallprävention

Eine oft gestellte Frage der Elternassistenz ist es, ob sie auch für die Unfallprävention bzw. Sicherheit des Kindes zuständig ist. Allgemein gilt, dass Eltern dafür verantwortlich sind, ihre Kinder vor Gefahren und Unfällen zu schützen. Sie haben die Pflicht, sie zu beaufsichtigen und sie auf diese Weise vor Unfallquellen bestmöglich zu bewahren.

Der taubblinde Elternteil kann aufgrund der Ausprägung der Hörsehbehinderung, der fremden Umgebung (andere Räumlichkeit oder Örtlichkeit) oder des Tageslichtes auf Unterstützung sehender Begleitung angewiesen sein, wie etwa bei abenteuerlichen Klettermanövern auf dem Spielplatz oder beim Schwimmen oder Fahrradfahren. Die Elternassistenz ist **NICHT** für die alleinige Beaufsichtigung des Kindes verantwortlich. In diesen Situationen hat sie dennoch die Aufgabe, den taubblinden Elternteil auf eventuelle Sicherheitsmängel (z.B. auf dem Spielplatz) hinzuweisen. Sie greift notfalls ein, falls sich das Kind bereits in einer hilflosen Situation befindet, wie z.B. beim Klettern. Sie hat auch den Elternteil zu informieren, wenn das Kind sich nicht an Absprachen und Anweisungen hält. Wichtig ist, dass die Ausführung der Aufgaben **IMMER** in Anwesenheit des taubblinden Elternteils geschieht.

Anders ist es, wenn die Elternassistenz allein die Kinder beaufsichtigt, z.B. während der Therapie-Stunden der Eltern. (Siehe auch Infos zu behinderungsbedingten Terminen, S.15) In diesem Fall hat sie wie beim Babysitting die Aufsichtspflicht gegenüber den Kindern.



Unter **Aufsichtspflicht** ist der **Schutz des Kindes** zu verstehen. Die Aufsichtspflicht sieht vor, dass die (anvertrauten) Kinder

- keinen Schaden erleiden (z.B. vom Klettergerüst stürzen)
- anderen keinen Schaden zufügen (z.B. anderes Kind mit einem Stock verletzen)
- andere nicht gefährden (z.B. Kind läuft vor ein Auto auf die Straße).

Zu unterscheiden ist zwischen **gesetzlicher** und **vertraglicher** Aufsichtspflicht.

Laut Gesetz sind **Personensorgeberechtigte** die Eltern nach §§ 1626, 1631 Abs. 1 BGB.

Auf Dritte z.B. Erzieher*in im Kindergarten, Tagesmütter oder Babysitter*in kann die Aufsichtspflicht **vertraglich** übertragen werden. Die Eltern trifft jedoch die Pflicht zur sorgfältigen Auswahl der beaufsichtigenden Personen und gelegentlichen Kontrolle.

Darüber hinaus gibt es noch die sog. **Gefälligkeitsaufsicht**. Diese wird z.B. von Freunden oder Nachbarn vollzogen und findet nur gelegentlich und für einen kurzen Zeitraum statt.

Elternassistenz als Bestandteil in der Familie

Dieses Kapitel beschreibt die vielfältige Arbeit von Elternassistenz in Familien und zeigt verschiedene Fallbeispiele in den unterschiedlichsten Konstellationen auf. Welche Auswirkungen hat die Arbeit der Elternassistenz auf die Familie?

Aufgaben- und Rollenaufteilung

In fast allen Familien ist die Aufteilung der Aufgaben bei der Versorgung der Kinder ein Thema, auch bei Familien mit behinderten Elternteilen. Taubblinde oder hörsehbehinderte Elternteile können ihre Aufgaben als Elternteil **mit und ohne Elternassistenz** gleichberechtigt und selbstbestimmt wahrnehmen.

Möglicherweise bestehen am Anfang bei den ersten Einsätzen noch Unklarheiten bei der Aufteilung der Aufgaben untereinander. Für den/die Partner*in kann die Anwesenheit der Elternassistenz ungewohnt sein. Hier kann eine offene Kommunikation untereinander in Anwesenheit der Elternassistenz das Verständnis für die unterschiedlichen Aufgaben und Rollen innerhalb der Familie fördern und das Teamgefühl stärken. Die benötigte Unterstützung **bestimmt der taubblinde Elternteil als Auftraggeber** selbst.

Hilfe durch Kinder?

Der Mama sagen, wo die Pantoffeln liegen oder dem Papa den Weg zeigen? Kinder, besonders kleine Kinder, helfen ihren Eltern gern. Das können und dürfen sie auch, wenn es sich um **spielerische, kindgerechte Situationen handelt**. Es überschreitet jedoch die Grenzen des Kindes, wenn es die Aufgaben einer Elternassistenz übernehmen soll und dafür eingesetzt wird. Dies gilt auch, wenn das Kind älter ist und diese Tätigkeiten freiwillig übernimmt.

Fallbeispiele mit Lösungsvorschlägen

Fallbeispiel: Auf dem Busbahnhof

Personen: Taubblinder Elternteil, zwei Kinder (4 und 6 Jahre alt), eine TBA

Situation: Eine TBA ist mit einem taubblinden Elternteil und zwei Kindern unterwegs. Sie wollen den Bus nehmen. Die TBA assistiert dem taubblinden Elternteil. Die TBA sucht den Weg und hilft bei der Orientierung, wo der Bus von welcher Haltestelle abfährt.

Aufgrund der Kommunikation sind der taubblinde Elternteil und die TBA abgelenkt und die Kinder geraten kurz aus dem Blick.

Lösung: Möglich wäre es, zusätzlich eine Elternassistenz dabei zu haben, die nach Anleitung durch den taubblinden Elternteil die Kinder am Bussteig beaufsichtigt, während der taubblinde Elternteil mit der TBA den Fahrplan prüft.

Fallbeispiel: Im Eltern-Kind-Café

Personen: Taubblinder Elternteil, ein Kind (5 Jahre alt), eine TBA

Situation: Ein taubblinder Elternteil holt das Kind mit TBA von der Kita ab und geht zum Eltern-Kind-Café. Der taubblinde Elternteil möchte sich mit anderen Eltern unterhalten. Die TBA ist bei der Kommunikation unterstützend. Das Kind ruft aus weiterer Ferne nach Hilfe beim Klettern im Spielraum. Das Kind ist ausgerutscht und kann sich nur unter Anstrengung am Kletterstein festhalten. Der TBA gibt dem Elternteil rasch die Information und läuft zum Kind.

Lösung: Obwohl die Rettung des Kindes nicht zur Aufgabe der TBA gehörte, reagierte die TBA in diesem Fall instinktiv. Sobald die TBA zurück ist, sollte der taubblinde Elternteil mit der TBA besprechen, wie er sein Kind trotz fehlender Elternassistenz bei der korrekten Ausführung des Kletterns behilflich sein kann und mit der TBA beim Kind bleiben.

Fallbeispiel: Am Abend

Personen: taubblinder Elternteil, Kind (7 Jahre alt), eine TBA/Elternassistenz

Situation: Ein taubblinder Elternteil kommt mit Kind und Assistenz vom Spielplatz nach Hause und möchte das Abendessen vorbereiten. Das Kind muss für die Schule noch Lesen üben. Der taubblinde Elternteil hat während des Kochens den Küchenschrank mit der Tomatensoße bekleckert.

Lösung: Der taubblinde Elternteil kommuniziert mit dem Kind und mit der Assistenz, was zuerst zu tun ist. Er beauftragt sie, das Kind als Elternassistenz beim Lesen üben zu unterstützen und bereitet selbst in der Zeit das Abendessen weiter vor und wischt den Schrank schon mal ab. Da das Kind mit dem Üben fertig ist, deckt es zwischenzeitlich den Tisch, während die Assistenz nun als TBA dem Elternteil beim Abwischen des Schrankes hilft.



Bei plötzlich auftretenden Situationen verständigt sich TBL mit Assistenz darüber, welche Aufgaben im Beisein des Kindes in welcher Reihenfolge getätigt werden können.

Fallbeispiel: Raus aus dem Buggy

Personen: taubblinder Elternteil, Partner mit Hund, Kind (1,5 Jahre), TBA

Situation: Die Familie ist in der Innenstadt spazieren. Der taubblinde Elternteil ist mit Partner und Kleinkind im Kinderwagen und Hund unterwegs. Er hat seine TBA dabei. Das Kleinkind quengelt seit einiger Zeit, dass es selbst laufen möchte. Das Kind ist sehr neugierig und möchte die Umgebung erkunden. Der Partner ist jedoch mit dem Hund zur Hundewiese und befindet sich in weiter Entfernung.

Lösung: Hier muss der taubblinde Elternteil abwägen, ob er das Kind aus dem Kinderwagen holt. Die erste Option wäre, dem Partner mit Hund Bescheid zu geben, dass er sich eine ruhigere Umgebung sucht oder mit dem Kind die Regel vereinbart, die ganze Zeit an der Hand zu bleiben, während die TBA neben ihm den Kinderwagen nimmt und die beiden auf der Erkundungstour begleitet.

Kontakt

KSL-MSi-NRW
Kompetenzzentrum Selbst-
bestimmt Leben für Menschen
mit Sinnesbehinderung

Hollestraße 1 g
(Haus der Technik, Osteingang)
45127 Essen

Telefon 0201 125 167 00
E-Mail info@ksl-msi-nrw.de

ksl-msi-nrw.de



KSL.NRW

**Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben
Für Menschen mit Sinnesbehinderung**



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

**Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen**

